

# RS OGH 2000/9/28 2Ob243/00z, 4Ob79/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

## Norm

MRG §27 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Diese Bestimmung stellt mit ihrem Verbot der Ablöseverträge auf gegebene oder versprochene Leistungen des neuen Mieters beim Mieterwechsel bzw Abschluss eines neuen Mietvertrages ab, gleichgültig ob sie dem Vermieter oder dem scheidenden Mieter erbracht wurden oder zu erbringen sind; ebenso ist die rechtliche Konstruktion bedeutungslos; die allein zur Erlangung der Mietrechte - zwischen dem Vermieter und dem Mieter aus Anlass des Abschlusses eines Mietvertrages abgeschlossene Vereinbarung, dass der neue Mieter der Mietzinsschuld des alten Mieters als Mitschuldner beitrifft, verstößt gegen § 27 Abs 1 Z 1 MRG.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 243/00z  
Entscheidungstext OGH 28.09.2000 2 Ob 243/00z
- 4 Ob 79/18y  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 79/18y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114262

## Im RIS seit

28.10.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)